

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule vom 29. August 2007

vom

I. Das Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 wird geändert.

1. § 30 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Für die Kinder ___ in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu je dreieinhalb Stunden statt. Für die Kinder im Kindergarten beträgt die Blockzeit drei Stunden. Die Schulgemeinden können letztere um eine halbe Stunde verlängern.

2. § 68a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung
Einführung
Blockzeiten

§ 68a. Die Einführung der Blockzeiten erfolgt innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.